

Bereitstellen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Einführung



PSA bedeutet **persönliche Schutzausrüstung**. Die Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen ist seit dem 1. Juli 1992 in Kraft. Sie regelt das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen und Ausstellen von neuen PSA auf dem Markt. Durch die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 1995 dürfen PSA im Bereich der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die für gewerbliche Zwecke vorgesehenen PSA als auch PSA für die private Verwendung.

Was ist eine PSA?

Als PSA gilt jede Vorrichtung oder jedes Mittel,

- das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und
- das diese gegen eine oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können.



Alle PSA müssen mit dem folgendem Kennzeichen versehen sein:

CE = Communauté Européenne (Europäische Gemeinschaft)

Produktkategorien

Die Richtlinie für PSA unterscheidet drei Produktkategorien

Kategorie I (geringes Risiko)

Zu dieser Kategorie zählen solche PSA, bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Hierzu zählen z. B.

- Gartenhandschuhe,
- witterungsgerechte Kleidung für den gewerblichen Bereich,
- Sonnenbrillen, usw.

Für in die Zertifizierungskategorie I eingestufte PSA muss der Hersteller in eigener Verantwortung eine EG-Konformitätserklärung erstellen.

Kategorie II (mittleres Risiko)



In dieser Kategorie werden alle PSA erfasst, die weder der Kategorie I noch der Kategorie III zugeordnet sind. Dies sind z. B.

- Schutzhandschuhe (mechanische Risiken),
- Augenschutz,
- Gehörschutz,
- Schutzhelme,
- Sicherheitsschuhe, usw.

Für in die Zertifizierungskategorie II eingestufte PSA muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, nachdem eine gemeldete Stelle für ein PSA-Modell eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat.

Kategorie III (hohes Risiko)



Atenschutz
tragen



Schutzkleidung
tragen

Dieser Kategorie werden alle PSA zugeordnet, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen und bei denen man davon ausgehen muss, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann.

Zu diesem komplexen PSA gehören z. B.

• Atemschutzausrüstungen,

Tauchgeräte

- Absturzsicherungen,
- spezielle Schutzanzüge, usw.



Für in die Zertifizierungskategorie III eingestuften PSA muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, nachdem eine gemeldete Stelle für ein PSA-Modell eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat und die fertigen PSA einer Qualitätssicherungskontrolle unterzogen wurden.

Inverkehrbringen / Bereitstellung

Unter **Bereitstellung** auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu verstehen.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- PSA müssen mit der **CE-Kennzeichnung** versehen sein, durch die der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 89/686/EWG erfüllt sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss **auf jeder PSA gut sichtbar, leserlich und dauerhaft** angebracht sein. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein.

- Bei PSA der Kategorie III muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung die Kennnummer der mit der Qualitätssicherung beauftragten zugelassenen Stelle angegeben sein.
- Die Vergabe des GS-Zeichens für PSA der Kategorie III ist nicht möglich.
- **Jeder PSA** muss eine **schriftliche Information** des Herstellers in deutscher Sprache beigefügt sein. Diese Information für die Benutzer muss u. a. folgendes beinhalten:
 - Name und Anschrift des Herstellers,
 - Angaben zu Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung,
 - die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklasse erzielten Leistungen,
 - die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Verwendungsgrenzen,
 - das Verfallsdatum oder die Verfallszeit der PSA oder bestimmter Bestandteile,
 - Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Planung der PSA eingeschaltet wird.

Rechtsvorschriften:

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011
- Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. ProdSV)
- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)